

Stromliefervertrag

über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (2024 / Ausschreibungslos 1)

Zwischen

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231, Haus 2
14480 Potsdam

(nachfolgend **NGP** genannt)

und

xxx
Musterstraße 2
xxxxx Musterstadt

(nachfolgend **Verkäufer** genannt)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien** genannt)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit mehr als 100.000 Kunden Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. NGP hat sich dazu entschieden, die für das Jahr 2024 benötigten Verlustenergiemengen gemäß des Beschlusses BK6-08-006 der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 auszuschreiben. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den "Allgemeinen Bedingungen für die **erste** Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2024 (Allgemeine Teilnahmebedingungen [Anlage 6])" der NGP geregelt.

Mit diesem Stromliefervertrag wollen Verkäufer und NGP die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie entsprechend dem im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschlag regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, Verlustenergie in dem sich aus Ziffer 2 i.V.m. der Zuschlagserklärung gemäß Anlage 1 ergebenden Umfang zu liefern.
- (2) NGP verpflichtet sich, die Verlustenergie im unter Ziffer 1.1 genannten Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

§ 2 Verlustenergiemenge

- (1) Im Ergebnis ihrer Ausschreibung für Verlustenergie für das Jahr 2024 hat NGP dem Verkäufer den Zuschlag
- für das **Ausschreibungslos Nr. 1**
erteilt. Die betreffenden Zuschlagserklärungen sind diesem Stromliefervertrag als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Auf der Basis des Jahresprofils gemäß Anlage 2 für die je Ausschreibungslos zu liefernde Verlustenergie und der dem Verkäufer erteilten Zuschläge ergibt sich eine Gesamtliefermenge des Verkäufers im Kalenderjahr 2024 in Höhe von **8.434,65** MWh.
- (3) Das Jahresprofil des Ausschreibungsloses und der Zuschlag sind in elektronischer Form (CD-ROM) gemäß Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Das in der Anlage 2 gespeicherte Jahresprofil ist maßgeblich für die Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 5.

§ 3 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

- (1) Dieser Stromliefervertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraums gemäß § 3 Abs. 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Lieferung beginnt entsprechend dem Jahresprofil gemäß der Anlage 2 am 01.01.2024, 0:00 Uhr und endet am 31.12.2024, 24:00 Uhr.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male oder schwerwiegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Lieferpreis

- (1) Der Lieferpreis beträgt für das erste Ausschreibungslos für 2024:
xx,xx €/MWh.
- (2) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 5 Übergabestelle / Bilanzkreis

- (1) Die Übergabestelle für die vom Verkäufer zu liefernde Verlustenergie ist der Bilanzkreis von NGP in der Regelzone von 50Hertz Transmission GmbH.
- (2) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und Verkäufer vereinbart sind.
- (3) Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH besitzt.
- (4) Der ENTSO Identification Code des Bilanzkreises für Netzverluste von NGP lautet: 11XVER-NGPDM---W.
- (5) Der ENTSO Identification Code des Bilanzkreises des Verkäufers lautet:
11X?????-----?.

§ 6 Risikosphären

- (1) Der Verkäufer trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie bis zur Übergabestelle und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Verkäufer trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- (2) NGP trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie an und ab der Übergabestelle verbunden sind. NGP trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7 Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bis zum 5. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats legt der Verkäufer gegenüber NGP eine Rechnung über die von ihm im Abrechnungszeitraum gelieferte Verlustenergie.
- (3) Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Rechnungsanschrift,
 - Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - Rechnungsnummer,
 - die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung,

- für die Umsatzsteuer gesonderter Ausweis von Steuersatz und Steuerbetrag,
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
 - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.
- (4) Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

§ 8 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der Verkäufer hat NGP unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Absatz 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- (2) Die Kontaktstellen des Verkäufers werden in der Anlage 3 genannt, die von NGP in der Anlage 4.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Sollten die Vertragspartner durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 10 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- (1) Soweit der Verkäufer die Lieferungen von Verlustenergie gemäß Ziffer 1. ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf Höherer Gewalt beruht noch durch NGP verschuldet ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die NGP innerhalb von 14 Kalendertagen für die nicht gelieferte Verlustenergie zu entschädigen.
- (2) Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation der Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem NGP die vom Verkäufer jeweils nicht gelieferte Energiemenge ersatzweise anderweitig beschafft hat, und dem in Ziffer 3. vereinbarten Lieferpreis mit der nicht gelieferten Energiemenge.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von Ziffer 10.1 unberührt.

§ 11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) NGP kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- (2) Als begründete Fälle gelten insbesondere, dass
 - der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
 - gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.
- (4) Zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität wird der Verkäufer NGP auf deren Anforderung die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (5) NGP versichert, dass sie vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen wird, sofern der Verkäufer NGP hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 12.1 berechtigten schriftlichen Verlangen der NGP nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist NGP berechtigt, diesen Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (6) NGP kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und NGP Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 10 entstehen.
- (7) Soweit NGP gemäß Ziffer 12.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Die Bürgschaft ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und die Einrede der Aufrechnung abzugeben. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Den Text einer den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Bürgschaft ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.

- (8) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (9) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- (3) Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat NGP das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Verkäufer stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen NGP und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- (4) Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
- (5) Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der von NGP durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Stromliefervertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstatt der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

